



**Grund- und Mittelschule Obing**  
Brunnerweg 4 - 5  
83119 Obing  
Tel.: 08624 8983-0  
Fax: 08624 8983-33  
E-Mail: [verwaltung@gms-obing.de](mailto:verwaltung@gms-obing.de)  
[www.gms-obing.de](http://www.gms-obing.de)

Obing, 3. September 2020

## Informationen zum Schulbeginn 2020

Anlagen:

Hinweise Infektionsschutz Schule Obing

Rahmen-Hygieneplan Schulen Bayern

Busplan

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

ich begrüße Sie und Ihr Kind im neuen Schuljahr 2020/2021, ich hoffe, dass Sie und Ihre Kinder trotz der nach wie vor uns alle belastenden Pandemie-Situation auch erholsame Zeiten in den Sommerferien hatten.

Aus dem vergangenen Schuljahr habe ich mitgenommen: Ich möchte weiterhin die Eltern umfassend und transparent über die Entwicklung und Planung des Unterrichts informieren. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, gibt Sicherheit und schafft in anstrengenden Zeiten Zuversicht. Wie Sie im vergangenen Schuljahr feststellen konnten, erreichen staatliche Entscheidungen die Schule unter Umständen sehr kurzfristig. Zum aktuellen Stand kann ich Ihnen mitteilen:

**Der Unterricht beginnt für alle Schüler im Präsenzunterricht, mit Hygienemaßnahmen, die in den Anlagen benannt sind. Lesen Sie diese bitte sorgfältig und gewissenhaft durch.**

**Insbesondere gilt bis 18.09.2020 für alle Schüler verpflichtend:**

**Mund-Nase-Schutz auf dem Schulgelände/im Schulhaus/an der Bushaltestelle**

**Zusätzlich für Schüler der Klassen 5 – 10 gilt bis 18.09.2020:**

**Mund-Nase-Schutz auch während des Unterrichts**

**Außerdem gilt weiterhin für alle:**

**Abstandsgebot (soweit möglich) 1,5m auf dem Schulgelände/im Schulhaus/an der Bushaltestelle.**

Informationen aus: *KMS ZS.4-BS4352-6a.46700 vom 1. September 2020*

1. „Maskenpflicht“

*In den ersten beiden Unterrichtswochen des neuen Schuljahres (d. h. vom 07. September bis einschließlich 18. September 2020) gilt eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-*

*Bedeckung für alle auf dem Schulgelände befindlichen Personen – auch im Unterricht. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte der Jahrgangsstufen 1 bis 4 (einschl. der Schulvorbereitenden Einrichtungen). Ziel ist es, das Infektionsrisiko durch Reiserückkehrerinnen und –rückkehrer so weit wie möglich zu minimieren. Auch danach gilt auf dem Schulgelände eine allgemeine Maskenpflicht. Ob auch im Klassenzimmer eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss, richtet sich nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen ggf. besondere Regelungen.*

## *2. Drei-Stufen-Plan*

*Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan organisiert, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten möglichst viel Präsenzunterricht erhalten. Der Plan unterscheidet folgende Szenarien, die sich jeweils unterschiedlich auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Gestaltung des Unterrichts auswirken:*

*Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):*

- Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.*
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.*

*Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):*

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.*
- An den Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren – hierauf weisen die Fachleute ausdrücklich hin – muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.*

*Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):*

- Ab Stufe 3 wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.*
- Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen (einschl. der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren) verpflichtend.*

*Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden. Ansprechpartner für die Gesundheitsämter sind die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter des Staatlichen Schulamtes, die die anderen Schulaufsichtsbehörden beteiligen.*

Wenn Ihr Kind erkrankt ist:

Der Hygieneplan sieht Maßgaben zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern vor, die leichte Erkältungssymptome wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten zeigen. Dabei gilt:

- An Grundschulen, den Grundschulstufen der Förderzentren sowie den Schulvorbereitenden Einrichtungen ist in Stufe 1 und 2 ein Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen ohne Fieber vertretbar, da Kinder im - 6 - Grundschulalter wissenschaftlichen Studien zufolge eine geringe Rolle im Infektionsgeschehen spielen.
- An weiterführenden Schulen ist ein Schulbesuch möglich, wenn sich die Symptome 24 Stunden nach ihrem Auftreten nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber hinzugekommen ist.

*Grundsätzlich gilt:*

*Kinder und Jugendliche mit unklaren Krankheitssymptomen sollten in jedem Fall zunächst zuhause bleiben und gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen. Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.*

*Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in*

- *Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt bzw. Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.*
- *Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.*

Anmerkung zur Maskenpflicht: Ihr Kind wird in der Schule insgesamt und die Schüler der Mittelschule in den ersten beiden Wochen auch während des Unterrichts einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen. Diese Masken sind von Ihnen zu besorgen, es ist nicht vorgesehen, dass von Seiten des Staates Masken zur Verfügung gestellt werden. Da das dauerhafte Tragen dieses Schutzes auch eine Belastung darstellen kann, bitte ich Sie im Vorfeld mit Ihrem Kind darüber zu sprechen, warum diese Maßnahme trotzdem zum Schutz aller notwendig ist.

Die Offene Ganztagsbetreuung findet ab dem ersten Schultag statt.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie alles Gute, bleiben Sie gesund!

Mit besten Grüßen,



Thomas Duxner, R  
Schulleiter